

§ 7 WWFSG 1989

WWFSG 1989 - Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.11.2025

1. (1) Die Förderung im Sinne des I. Hauptstückes kann bestehen
 1. 1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen des Landes,
 2. 2. in der Gewährung von Baukosten-, Annuitäten- oder Zinsenzuschüssen,
 3. 3. in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen,
 4. 4. in der Übernahme der Bürgschaft,
 5. 5. in der Gewährung von Eigenmittellersatzdarlehen,
 6. 6. entfällt; LGBI. Nr. 7/2024 vom 7. Februar 2024,
 7. 7. in der Beteiligung des Landes an Unternehmen zur Schaffung von gefördertem Wohnraum und in der Haftungsübernahme im Rahmen solcher Unternehmen,
 8. 8. in der Leistung von Zahlungen an Bausparkassen.
2. (2) Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 5 dürfen weder allein noch ausschließlich in Verbindung mit Z 4 gewährt werden.

In Kraft seit 01.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at